

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

-

MDW2-NA-254/001 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen -1-	E-Mail: anlagen.bhmd@noel.gv.at Fax: 02236/9025-34231 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz
--	-----------------	--

Bezug	Bearbeitung	+43 (2236) 9025	Durchwahl	Datum
	Adler Robert		34243	27.03.2025

Betrifft

ASFINAG Bau Management GmbH, A 21 Wiener Außenring Autobahn, Mayerling-Heiligenkreuz, Instandsetzung - Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 10 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes – Feststellungsverfahren

Parteiengehör

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund Ihres Ansuchens vom 04.März 2025 um naturschutzbehördliche Feststellung gem. § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz für das Vorhaben A 21 Wiener Außenring Autobahn, Mayerling-Heiligenkreuz, Instandsetzung (A21 km 22,600 bis km 24,170, Pol. Bezirk. Mödling) wird in der Beilage **das Gutachten** des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 26. März 2025 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling beabsichtigt festzustellen, dass das Projekt „A21 Wiener Außenring Autobahn Abschnitt Mayerling-Heiligenkreuz Instandsetzung“ auf dem Gebiet des politischen Bezirk Mödling weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets „Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion“ (AT1211000) führen kann.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bezirkshauptmannschaft Mödling festzustellen, dass das beantragte Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für das Natura 2000-FFH Gebiet „Wienerwald-Thermenregion“ (AT) festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten führt.

Es wird Ihnen Gelegenheit gegeben, dazu **innerhalb von 2 Wochen** nach Erhalt dieses Schreibens schriftlich, per Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise Stellung zu nehmen. Sollte keine Stellungnahme einlangen, wird ohne ihre weitere Anhörung entschieden werden.

Rechtsgrundlage

§ 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Hinweis

Bitte klären Sie mit der Baubehörde (zuständige Baubehörde ist der Bürgermeister) ab, ob Ihr Vorhaben den Bestimmungen der NÖ Bauordnung unterliegt (bewilligungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben). Keinesfalls vermag eine naturschutzbehördliche Kenntnisnahme die allenfalls erforderliche baubehördliche Bewilligung oder Anzeige zu ersetzen.

Ergeht an:

1. ASFINAG Bau Management GmbH, Austro Tower, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, ÖSTERREICH

-
2. NÖ Umweltschutzbehörde, z.H. Mag. Klemens Grösel, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 3. ASFINAG Bau Management GmbH, Austro Tower, z.H. DI. Paulina Krach
 4. Marktgemeinde Hinterbrühl, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 29a, 2371 Hinterbrühl
 5. Gemeinde Gaaden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 29, 2531 Gaaden
 6. Gemeinde Wienerwald, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 62, 2392 Sulz im Wienerwald

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S e i l e r